Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3993.) Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen
der Abschnitt 11. Titel 1. Theil II. und
der Abschnitt 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts
Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Eine Frauensperson, welche
1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1., 2. des Strafgesetzbuchs), oder
3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145. des Strafgesetzbuchs),

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr
das im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 785. rc. vorgeschriebene höchste Maaß der Abfindung
zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2.

Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauens-

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1854.

Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 3.

Ein Brautstand (§. 2.) ist außer den Fällen, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§. 82—92. a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1.) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4.

Ist in dem Falle des §. 2. ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5.

Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung:

1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149. des Strafgesetzbuchs).

Der

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7.

Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 6. ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem Niederkunfts= und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8.

Außer den Fällen der §§. 1., 2. und 6. haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7. bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9.

Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1. bis 7. bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Konzeptionszeit (§. 15.) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10.

Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.

§. 12.

In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13.

Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1., 2., 6., 8. und 9. ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14.

Der nach §. 13. dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch gehet demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5. und 10.) nicht verloren.

§. 15.

Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16.

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15.) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17.

Mit einer weiteren als der im §. 16. bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise

weise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18.

Die in den §§. 16. und 17. aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19.

Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652. Tit. 2. Theil II. und dem §. 97. des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1) ein nach §. 13. ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder
2) der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§. 20.

Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 21.

Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thaler monatlich statt.

§. 22.

Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015. bis 1119. Tit. 1. und die §§. 12., 13., 592., 594., 595., 597., 599., 613., 618., 619., 620., 628.,

628., 653. Tit. 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie der §. 83. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte außer Anwendung.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3994.) Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Hypotheken-Rechte können — die Fälle des §. 5. ausgenommen — nur auf unbewegliche Sachen und nur durch Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch erworben werden.

Desgleichen erlangen die Eigenthumsvorbehalte in Kaufverträgen über Immobilien eine dingliche Wirkung nur durch die Eintragung.

§. 2.

Pfandrechte an unbeweglichen Sachen erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechts erst durch die Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch.

§. 3

§. 3.

Ein Vertrag oder eine Willenserklärung, wodurch das gesammte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger verpfändet wird, berechtigt Letztern doch nur, seine Forderung auf die in der Verpfändungs-Urkunde speziell angegebenen und nach dem Kataster, sofern ein solches vorhanden, sonst nach Feldflur, Lage und Grenzen genau bezeichneten, unbeweglichen Sachen in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch eintragen zu lassen.

§. 4.

Wenn durch Gesetz oder Gewohnheit ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die, diesem Rechte unterliegenden, unbeweglichen Sachen des Schuldners, welche von ihm in der im §. 3. angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Es behält jedoch der Gläubiger, dem ein allgemeines oder spezielles gesetzliches Pfandrecht zusteht, bei eintretender Insolvenz des Schuldners auf die, nach Befriedigung der Faustpfands- und Hypothekengläubiger, übrig bleibende Masse im Konkurse diejenigen Prioritätsrechte, die er nach den bisherigen Gesetzen geltend zu machen berechtigt war.

§. 5.

Ohne Uebergabe einer beweglichen Sache und beziehungsweise ohne Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch haben ein wirkliches Pfandrecht und das Recht der Hypothek mit den bisherigen Vorzugsrechten und in der bisherigen rechtlichen Bedeutung nur:

1) die Staats-, Gemeinde- und Kirchenkassen, wegen der von den Grundstücken zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten an denjenigen Grundstücken, von denen sie zu entrichten sind;
2) die Immobiliar-Feuersozietät der Hohenzollernschen Lande wegen der von den Gebäuden zu entrichtenden Feuerkassen-Beiträge an diesen Gebäuden;
3) der Verpächter eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks an den darauf gebauten Früchten wegen der Forderungen aus dem Pachtvertrage;
4) der Vermiether an den eigenen Sachen des Miethers, welche der Letztere in die gemiethete Sache eingebracht hat, wegen der Forderungen aus dem Miethsvertrage.

§. 6.

Denjenigen, welche vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes eine Hypothek an dem gesammten Vermögen des Schuldners oder an einzelnen Bestandtheilen

len desselben erworben haben, verbleiben die, durch die bisherigen Gesetze daran begründeten Rechte, rücksichtlich der Immobilien jedoch mit der im §. 7. festgesetzten Beschränkung.

§. 7.

Alle Inhaber auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz, oder auf welchem Grunde immer beruhender, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher nicht eingetragener Pfand- und Hypothekenrechte auf Immobilien, mit Ausnahme der im §. 5. bezeichneten, in Ansehung deren es auch hinfort einer Eintragung nicht bedarf, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei der das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch führenden Behörde unter genauer Bezeichnung des verhafteten Grundstücks nach dem Kataster, oder, wo ein solches nicht vorhanden, nach Feldflur, Lage und Grenzen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Grundstück zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können, und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 8.

Nach Ablauf der im §. 7. bestimmten Präklusivfrist werden die Besitzer über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in Gemäßheit des §. 10. beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche noch nicht nachgewiesen oder wenigstens bescheinigt und vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 7. gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen den Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe und daß dieselbe zugelassen worden.

§. 9.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in §§. 7. und 8. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 10.

§. 10.

Die Eintragung der zufolge §. 7. angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder von dem Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 11.

Die Bestimmungen in den §§. 7. bis 9. finden auch auf alle diejenigen Anwendung, zu deren Gunsten vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ein vertragsmäßiger Vorbehalt des Eigenthums gemacht worden ist. Die angemeldeten Rechte sind ebenso, wie die angemeldeten älteren Hypotheken, vorbehaltlich der nachherigen Feststellung ihrer Bedeutung, in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch einzutragen.

§. 12.

Eine Erneuerung vorhandener Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher kann da, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, unter Genehmigung des Justizministers angeordnet werden.

Zu diesem Zwecke sind von Seiten der das Pfandbuch führenden Behörde die Inhaber sämmtlicher in die zu erneuernden Pfandbücher eingetragener, noch ungelöschter Pfand- und Hypothekenrechte, sowie diejenigen, zu deren Gunsten ein Eigenthumsvorbehalt gemacht ist, durch öffentlichen Aufruf und zwar unter dem im §. 7. bezeichneten, in dem Aufrufe auszudrückenden Präjudize aufzufordern:

> ihre Ansprüche binnen einer bestimmten, jedoch nicht weniger als drei Monate betragenden Frist bei der das Pfandbuch führenden Behörde anzumelden.

Die Bekanntmachung des Aufrufes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung. Der Lauf der Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der letzten Insertion.

Die in Folge dieser Aufforderung angemeldeten Ansprüche sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf, aus den bisherigen Pfandbüchern in die neuen Pfandbücher zu übertragen. Auf Verlangen des Pfandgläubigers wird

auf der von demselben vorgelegten Schuld-Urkunde die Uebertragung der Forderung in das neue Unterpfands- (Hypotheken-) Buch vermerkt.

Melden sich andere, als die in den bisherigen Pfandbüchern eingetragenen Inhaber der Forderungen, so haben sie den Erwerb derselben vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigenfalls auf ihre Anmeldung keine Rücksicht genommen wird.

§. 13.

Die nach den §§. 7—10. einzutragenden Forderungen behalten ihre in den bisherigen Gesetzen begründete Priorität.

Die Priorität der übrigen, in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher eingetragenen Rechte und Forderungen, wird hinfort lediglich durch die Zeit der gehörig geschehenen Anmeldung bestimmt.

§. 14.

Bei eintretender Unzulänglichkeit einer als Hypothek verhafteten Sache haben das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale nur die laufenden Zinsen und zweijährige Zinsrückstände.

Ebenso ist auch das Vorrecht der gesetzlichen Hypothek für Steuern, öffentliche Abgaben, gemeine Lasten und Feuerkassen-Beiträge (§. 5. Nr. 1. und 2.) auf die laufenden Abgaben dieser Art und zweijährige Rückstände beschränkt.

In beiden Beziehungen wird der zweijährige Rückstand vom letzten Fälligkeitstermine vor der erfolgten Beschlagnahme des Grundstücks oder der Revenüen desselben berechnet. Die am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Rückstände behalten noch zwei Jahre lang das gleiche Vorzugsrecht mit dem Kapitale.

§. 15.

Eintragungen und Löschungen dürfen in den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden.

Zu diesen sind alle zu rechnen, in welchen die Unterschrift durch einen Ortsvorsteher beglaubigt ist.

§. 16.

Zur Erleichterung der in §§. 7. und 10. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher bei den dieselben führenden Behörden erforderlich sind, die Kosten- und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche der das Pfandbuch führenden Behörde nur vorgelegt werden

werden und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen verlieren, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§. 18.

Für die Ausführung dieses Gesetzes wird der Justizminister eine besondere Instruktion erlassen, nach welcher die Unterpfandsbehörden und Gerichte sich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3995.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 44. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung 1834. S. 136.) treten folgende Bestimmungen:

Nach erfolgtem Schriftwechsel oder nach fruchtlosem Ablauf der dem Appellanten oder nach Unterschied dem Appellaten bewilligten Frist werden die Akten an das Appellationsgericht eingesendet. Nach Eingang derselben wird die Sache durch das Sekretariat kostenfrei zur Rolle gebracht; sie wird dem III. Civilsenat überwiesen und bei

bei ihrem Aufruf daselbst eine nahe Sitzung zur Verhandlung bestimmt.

Die zur Verhandlung oder, wenn ein Vorbescheid erlassen ist, zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Sitzung, ist auf Betreiben der Staatsanwaltschaft den Parteien in dem durch §. 30. der Verordnung vom 30. Juni 1834. bezeichneten wirklichen oder gewählten Domizil durch das Zollgericht auf Kosten des Appellanten, wenigstens acht Tage vorher bekannt zu machen.

In dieser Sitzung erstattet ein von dem Präsidenten bestimmter Richter über die Sache Bericht und es kann hierauf in mündlichen Vorträgen die weitere Ausführung der Beschwerden, sowie die Gegenausführung (§. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) in Civilsachen durch Advokatanwalte des Appellationsgerichtshofs, in Strafsachen durch den Beschuldigten oder einen Advokaten als Vertheidiger desselben erfolgen.

Die Staatsanwaltschaft, welcher die Akten mindestens drei Tage vor der Sitzung durch den Sekretair mitgetheilt werden müssen, hat in Civilsachen in den durch Artikel 83. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen, und in allen Strafsachen Anträge zu nehmen.

Das Urtheil oder, wenn noch eine nähere Ermittelung nothwendig erscheint, der Vorbescheid, wird nach Vorschrift des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834. abgefaßt, und nachdem die Entscheidung nebst den Gründen in öffentlicher Sitzung verkündet worden, gemäß §. 46. der gedachten Verordnung an das Zollgericht zur Insinuation an die Betheiligten übersendet.

§. 2.

Für diejenigen Sachen, in welchen bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Akten bereits an das Appellationsgericht eingesendet sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)